

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

Rechtliche Rahmenbedingungen für Vereinbarungen gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII

Heute schon kooperiert?!

Anforderungen für gelingende Vereinbarungen

gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII

Münster, 20.Oktober 2014

Köln, 24.November 2014

Übersicht

- **Gefährdungseinschätzung als Aufgabe freier Träger**
- Gesetzliche Vorgaben zu den Verträgen nach § 8a Abs.4 SGB VIII
- Die insoweit erfahrene Fachkraft als Experte der Gefährdungseinschätzung

Rechtsentwicklung

Bis 2005:

„Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 50 Abs.3)“

1.9.2005 (KICK)

- Einführung des § 8a SGB VIII
- Regelungen zum Schutzauftrag öffentlicher **und freier Träger**

1.1.2012 (BKISchG)

- Modifikation des § 8a (Hausbesuch, Qualifikation der ieF)
- Erweiterung des Einsatzbereichs der ieF (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG)

Freie Träger

- nehmen bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII ihre eigene Aufgabe wahr
 - übernehmen bei der Beratung, Betreuung, Förderung, Erziehung, Therapie von Kindern und Jugendlichen auch Schutzpflichten gegenüber dem Kind/ Jugendlichen aufgrund der Vertragsbeziehung zu den Eltern/ dem Kind
- ▶ Mit dem Vertrag nach § 8a Abs.4 erfolgt keine Delegation von Schutzpflichten des Jugendamtes auf freie Träger

Konzept des § 8a

- Der dem Träger der freien Jugendhilfe obliegende Schutzauftrag soll durch eine eigenständige Gefährdungseinschätzung und (möglichst) in Kooperation mit den Eltern wahrgenommen werden
- Eine Information des Jugendamtes soll nur und erst dann erfolgen, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Konzept des § 8a

Die Aufgabe der Fachkräfte des freien Trägers richtet sich darauf

- die eigenen Möglichkeiten der Hilfebeziehung zu nutzen, um mit den Kindern und deren Familien über die Beobachtungen und Wahrnehmungen zu sprechen
- den Eltern Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen und sie bei der Inanspruchnahme zu unterstützen (Lotsenfunktion)
- das Jugendamt nur und erst dann zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Die anspruchsvolle Aufgabe der Gefährdungseinschätzung

- Analog zum Hilfeplanverfahren verpflichtet der Gesetzgeber das Jugendamt zur Einschätzung „*im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*“
- Den freien Träger verpflichtet er zur Hinzuziehung einer „*insoweit erfahrenen Fachkraft*“

Übersicht

- Gefährdungseinschätzung als Aufgabe freier Träger
- **Gesetzliche Vorgaben zu den Verträgen nach § 8a Abs.4 SGB VIII**
- Die insoweit erfahrene Fachkraft als Experte der Gefährdungseinschätzung

Rechtsentwicklung

Fassung 2005 (§ 8a Abs.2)

*„In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicher zu stellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“*

Rechtsentwicklung

Aktuelle Fassung (§ 8a Abs.4)

„ In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Der Vertrag als Instrument der Kooperation

- Das Instrument des Vertrages wird dazu genutzt,
 - die Art und Weise, wie der freie Träger seine ihm gegenüber dem betreuten Kind oder Jugendlichen obliegende originäre Schutzpflicht zu erfüllen hat, inhaltlich näher auszugestalten
 - eine Verbindung zum Schutzauftrag des Jugendamtes herzustellen

Vertragspartner des Jugendamtes....

sind

- „**Träger** von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen *nach diesem Buch* erbringen“

sind nicht

- Einzelpersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (?)
- (Tages)Pflegepersonen (aber § 44 Abs.4)
- Träger die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erbringen (aber § 21 Abs.1 Nr.7 SGB IX)
- Schulen (auch freie Träger im Rahmen der Ganztagschule, soweit über die Schule organisiert und finanziert)
- Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen im Bereich des Gesundheitssystems erbringen

Ein Vertrag...

- setzt Verhandlungsspielräume voraus
- wird zwischen gleichberechtigten Partnern geschlossen
- Der Abschluss kann nicht erzwungen werden
- Weigerung hat aber ggf. Folgen
 - für die Erteilung einer Betriebserlaubnis
 - für die Finanzierung der zu erbringenden Leistungen

Mindestinhalte der Vereinbarung (§ 8a Abs.4)

Nicht mehr : Verpflichtung

zur Wahrnehmung des Schutzauftrags „*in entsprechender Weise*“

- ▶ sondern Verpflichtung zur
 - zur Vornahme einer Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung als Ausgestaltung des eigenständigen Schutzauftrags des freien Trägers
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Beteiligung des Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen
- Verständigung über die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Der Vertrag.....

- kann seine Wirkung nur entfalten, also Kinder und Jugendlichen wirksam vor Gefahren schützen, wenn **hinsichtlich der Inhalte ein Konsens** erzielt wird
- Deshalb bedarf es vorab einer **Verständigung** über
 - die Aufgaben und Befugnisse der am Verfahren beteiligten Personen
 - die Verfahrensabläufe
 - die fachlichen Anforderungen
- bezogen
 - auf den jeweiligen Träger und seine spezifischen Angebote
 - bezogen auf die konkrete Verfügbarkeit qualifizierter ieFs im jeweiligen Zuständigkeitsbereich

Spezifika der Gefährdungseinschätzung des freien Trägers

- Gefährdungseinschätzung bezieht sich
 - („nur“) auf betreute Kinder und Jugendliche
 - Kein Amtsermittlungsgrundsatz
 - Keine Pflicht zu Hausbesuchen
- ▶ Die Vereinbarung verlangt deshalb „nur“, auf der Grundlage der während der Tätigkeit wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte fachlich das Risiko abzuschätzen (Diakonie 2013 S. 7)

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

- insoweit d. h. in der Gefährdungseinschätzung erfahren
- „Kinderschutzfachkraft“ - Kompetenzen
 - Basiskompetenzen
 - Spezialkenntnisse

Finanzierung der Fachberatung

- Mit der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist auch die Verpflichtung zur vertraglichen Regelung der Finanzierung verbunden
- Finanzierung über Fachleistungsstunden
- Erweiterung der bestehenden Vereinbarung um die Finanzierung der Fachberatung

Übersicht

- Gefährdungseinschätzung als Aufgabe freier Träger
- Gesetzliche Vorgaben zu den Verträgen nach § 8a Abs.4 SGB VIII
- **Die insoweit erfahrene Fachkraft als Experte der Gefährdungseinschätzung**

Die Qualifikation der ieF

- als (seit dem 1.1.2012) gesetzlich vorgegebenes Thema der Vereinbarung nach § 8a Abs.4 SGB VIII

Setzt einen Konsens hinsichtlich

- der Aufgabe
- der Funktion
- der konkreten Befugnisse
- der Verfahrensabläufe

Der rechtliche Rahmen: Bedeutung der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Konkretisierung und Strukturierung eines Verfahrens

- zur Auswertung von Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten

- als Voraussetzung für die Entwicklung eines effektiven Kinderschutzkonzepts

Ziel der Regelung

- Vermeidung einer (weiteren) Kindeswohlgefährdung durch Meldung an das Jugendamt und von dort ggf. an das Familiengericht?

oder

▶ anlassbezogene Entwicklung eines dem individuellen Bedarf entsprechenden Hilfe- und Schutzkonzepts oberhalb oder unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung!

Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung

- Kindeswohlgefährdung
 - als graduelle Abweichung von einer optimalen Entwicklung
- ▶ Kindeswohlgefährdung
 - als juristische Schwelle für die Staatsintervention in den Verantwortungsbereich der Eltern

Kindeswohlgefährdung....

- ...ist kein beobachtbarer Sachverhalt,
 - ▶ sondern ein **rechtliches Konstrukt zur Markierung der Schwelle für die staatliche Intervention in das Elternrecht (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG, § 1666 BGB)**
- Die **Rechtsprechung** versteht darunter „eine gegenwärtig in einem solchen Maß **vorhandene Gefahr**, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit ziemlicher Sicherheit **voraussehen** lässt“ (BGH NJW 1956, 1434)
- Die Feststellung einer „Beeinträchtigung des Kindeswohls“ ist damit
 - **keine Tatsachenbeschreibung** ,
 - sondern eine zwangsläufig **hypothetische (Gefährdungs-)Einschätzung** auf der Grundlage relevanter Informationen
 - **eine aus Fakten abgeleitete fallbezogene Hypothese** über weitere Entwicklungsdynamik (Prognose)

Das individuelle Hilfe- und Schutzkonzept ...

richtet sich entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

- primär:
auf die Inanspruchnahme einer Hilfe
- subsidiär
auf die Information des Jugendamtes

Erhalt des Hilfezugangs zu den Eltern  wirksamer Schutz des Kindes

Bereichsspezifische Anforderungen für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Leistungserbringer

Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte

Leistungserbringung
außerhalb von HzE oder
EinglH nach § 35 a

- Jugend(sozial)arbeit
- Förderung in
Tageseinrichtungen oder
Tagespflege

- **Gefährdungsferne**
Ausgangslage

Leistungserbringung **im**
Rahmen von HzE oder
EinglH nach § 35 a

- Ggf. Änderung des
Hilfekonzepts
- (Erneute) Beteiligung des
Jugendamts

- **Gefährdungsnahe**
Ausgangslage

Der unterschiedliche Handlungskontext

- **Leistungserbringung
im Rahmen von HzE**

Das Leistungsspektrum des Leistungserbringers enthält (ggf.) spezifische Leistungen in Gefährdungssituationen

Änderung des Hilfekonzepts auf Grund der Gefährdungseinschätzung

Beteiligung des Jugendamtes im Hinblick auf die notwendige Änderung des Hilfeplans und die damit verbundene Änderung der zu gewährenden Leistungen

- **Leistungserbringung im Rahmen der Kita**

Das Leistungskonzept der Kita enthält keine spezifischen Leistungen in Gefährdungssituationen

Initiierung eines neuen Hilfekonzepts durch Motivation der Eltern oder ggf. durch unmittelbare Einschaltung des Jugendamtes

Beteiligung des Jugendamtes nicht im Hinblick auf eine notwendige Leistungsveränderung bzw. -anpassung, sondern auf die erstmalige Feststellung eines Hilfebedarfs

Die insoweit erfahrene Fachkraft

- **Funktion**
- **Beratung** der „fallzuständigen Fachkraft“
unabhängig, ob die fallzuständige Fachkraft festangestellt ist oder auf Honorarbasis oder ehrenamtlich arbeitet
- Die Entscheidung über das weitere Vorgehen bleibt bei der fallzuständigen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft : Rollen

- Beratung im Einzelfall
- Koordinierende Kinderschutzfachkraft
(Brücke zwischen den Systemen)

Die insoweit erfahrene Fachkraft :

Aufgaben (nach Discher/ Schimke)

- Fachberatung
- Prozessbegleitung
- Qualifizierte Einschätzung der **Gefahrenlage für das Kind/ den Jugendlichen**
- Einschätzung der **Bereitschaft/ Fähigkeit der Eltern** zur (Kooperation bei der) Abwendung der Kindeswohlgefährdung

Zum **Mindestanforderungsprofil** der insoweit erfahrenen Fachkraft gehören

(nach Diakonie 2013 S. 11)

1. **eine einschlägige Berufsausbildung** (zum Beispiel Diplompsychologin, Diplomsozialpädagoge, Ärztin, Studium der Sozialen Arbeit)
2. (nachgewiesene) **einschlägige Fortbildung**
3. **einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Fallkonstellation von Kindeswohlgefährdung** (zum Beispiel physische und psychische Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, häusliche Gewalt)
4. **Kompetenzen zu**
 - kollegialer (Team-)Beratung, Supervision oder Coaching,
 - Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei und anderen
 - Mitarbeit in den lokalen Netzwerken gem. § 3 KKG
5. **Persönliche Eignung** (Beurteilung anhand der Kriterien: Belastbarkeit; Urteilsfähigkeit; professionelle Distanz)

Spezifische Fachkenntnisse

(nach Diakonie S.11)

Für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft haben sich des Weiteren besondere (Fach)Kenntnisse zu folgenden Themen bewährt:

1. Kenntnisse über Ursachen und Wirkungen von Gewalt in Familien und engen Beziehungen
2. Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
3. Grundlagen des professionellen Selbstverständnisses,
4. Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege
5. Kenntnisse des spezifischen Kontexts, in dem sie als Fachkraft tätig wird

Exkurs: Erweiterung des Aufgabenfeldes der ieF über die Kinder-und Jugendhilfe hinaus durch das BKiSchG

- Fachberatung für Berufsgeheimnisträger(innen)
(§ 4 KKG)
- Fachberatung für alle Personen, die beruflich in
Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b SGB
VIII)

▶ In beiden Fällen:

- Rechtsanspruch, aber keine Verpflichtung zur
Inanspruchnahme
- Keine Vereinbarungen über die Qualifikation der ieF

Organisation der ieF

- Aufgabe des Trägers der öff. JHilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung (§ 79 GB VIII), für ein ausreichendes Angebot Sorge zu tragen
- Pool an Fachkräften mit unterschiedlichen Spezialgebieten (RegBegründung zum BKiSchG – Bundestags-Drucks 17/ 6256 S.22).
.
- Verschiedene Andockmöglichkeiten

Organisation der ieF

Mitarbeiter(in) des Trägers der öffentl. Jugendhilfe

- Die Fachkräfte im ASD sind in der Gefährdungseinschätzung erfahren, sie sollen aber hier keine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sondern die Fachkräfte freier Träger beraten
- Gefahr der Interessenkollision und der Rollendiffusion
- Geeignet sind Fachkräfte in Beratungsstellen in öff. Trägerschaft oder einer speziellen Kinderschutzstelle
- Koordinierung der Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte

Organisation der ieF

Mitarbeiter(in) eines Trägers der freien Jugendhilfe

- Qualifizierung einer Fachkraft in der eigenen Einrichtung
 - Kenntnis der Einrichtung und der Abläufe
 - fehlende Distanz zur fallführenden Fachkraft
 - Grenzen fachlicher Kompetenzen
 - Bei Führungskräften Gefahr der Vermischung von Funktionen
- Hinzuziehung einer externen Fachkraft
 - Genaue Absprachen zur Erreichbarkeit
 - Koordinierung der Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte

(Zwischen)Fazit

- Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 8a gibt es keinen Königsweg
- Erfolgsfaktoren sind neben den fachlichen Kompetenzen
 - die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation und
 - eine wertschätzende Haltung gegenüber dem System Familie

(Zwischen)Fazit

- Die Verträge sind im Lichte der Erfahrungen regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen
- Im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sind auch die Erfahrungen mit den Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII auszuwerten
- Anzustreben ist
 - ein gesetzliches Profil der ieF
 - eine Erweiterung der Verträge auf (alle) Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - eine stärkere Verantwortungsübernahme der anderen Systeme, die Aufgaben der Bildung, Erziehung, Behandlung und Therapie wahrnehmen

Literatur

- ISA /DKSB NRW/ BiS:

Die Kinderschutzfachkraft- eine zentrale Akteurin im Kinderschutz, Münster 2012

- Diakonie:

Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz, Berlin 2013

Jetzt im Internet auf der website: www.sgb-wiesner.de:

- Online-Kommentierung des Bundeskinderschutzgesetzes
- Neubekanntmachung des SGB VIII vom 26.9.2012
- Änderung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz vom 29.8.2013

Die Neuauflage des Kommentars folgt zum Jahresende !!



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit
und
Ihr Engagement
zum Schutz von Kindern und
Jugendlichen**